

# **Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Verbänden, von Projekten und Initiativen im sozialen, sportlichen und kulturellen Bereich in der Gemeinde Greven**

## **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1. Die Gemeinde Greven kann Trägern sozialer Einrichtungen, gemeinnützigen Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, des Sportes, Kirchengemeinden und Jugendgruppen, die für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde tätig sind, auf schriftlichen Antrag finanzielle Zuwendung im Rahmen der planmäßig bereitgestellten Haushaltsmittel gewähren.
- 1.2. Selbsthilfegruppen, Initiativen und soziale Dienste, die nicht der freien Wohlfahrtspflege angehören und Betreuungsaufgaben in der Gemeinde Greven erfüllen, können ebenfalls eine finanzielle Zuwendung beantragen. Das gleiche gilt für Projekte, Maßnahmen oder Veranstaltungen im sozialen, sportlichen oder kulturellen Bereich.
- 1.3. Ebenfalls kann die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Greven eine finanzielle Zuwendung für ihre Kameradschaftskasse schriftlich beantragen, sofern diese zur Förderungen der Pflege der Kameradschaft dient.
- 1.4. Politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen sind keine Vereine im Sinne dieser Förderrichtlinien.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von finanziellen Zuwendungen besteht nicht.
- 1.6. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

## **2. Antragsverfahren**

- 2.1. Die finanzielle Zuwendung wird jährlich auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Antrag ist die Notwendigkeit der Förderung durch die Gemeinde zu begründen. Ziel und Zweck der zu fördernden Maßnahme sind schlüssig darzustellen. Im Antrag ist weiterhin eine Bankverbindung, für die Überweisung der finanziellen Zuwendung, anzugeben.
- 2.2. Bei erstmaliger Antragstellung sind die Satzung bzw. Ziele und Aufgabenstellung des Antragstellers einzureichen.
- 2.3. Anträge sind in der Regel bis zum 30.11. eines Jahres für das kommende Jahr schriftlich bei der Bürgermeisterin/ beim Bürgermeister einzureichen.
- 2.4. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein späterer, als zu dem genannten Termin gestellter Antrag, Berücksichtigung finden.

## **3. Bewilligungsverfahren**

- 3.1. Die Gemeinde Greven prüft, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, die finanzielle Förderung der beantragten Maßnahme.

- 3.2. Über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet die Gemeindevertretung in den entsprechenden Wertgrenzen.
- 3.3. Im Bewilligungsbescheid ist auf die Zweckbindung der Förderung und auf den Verwendungsnachweis hinzuweisen.

#### 4. Verwendungsnachweis

- 4.1. Die zweckentsprechende Verwendung der Fördersumme ist bis zum 31.03. des Folgejahres bzw. vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme schriftlich nachzuweisen.
- 4.2. Die fristgemäße Vorlage des Verwendungsnachweises ist eine Voraussetzung für die nächste Förderung. Im Bedarfsfall müssen auf Verlangen der Gemeinde die Originalbelege zur Überprüfung vorgelegt werden.
- 4.3. Sollte die finanzielle Zuwendung ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet werden, erfolgt eine Rückforderung der Fördersumme.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Greven, den 16.06.2016



-----  
Bürgermeister/in

